

Teil 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (§§ 2-93)

Kapitel 1 Restrukturierungsplan (§§ 2-16)

Abschnitt 1 Gestaltung von Rechtsverhältnissen (§§ 2-4)

§ 2 Gestaltbare Rechtsverhältnisse

(1) Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans können gestaltet werden:

1. Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (Restrukturierungsforderungen), und
2. die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes oder um Sicherheiten, die dem Betreiber eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung seiner Ansprüche aus dem System oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Zentralbank gestellt wurden (Absonderungsanwartschaften).

(2) ¹Beruhend Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf einem mehrseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern, so sind auch Einzelbestimmungen in diesem Rechtsverhältnis durch den Restrukturierungsplan gestaltbar. ²Satz 1 gilt auch für die Bedingungen von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und von Verträgen, die zu gleichlautenden Bedingungen mit einer Vielzahl von Gläubigern geschlossen wurden. ³Beruhend Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und haben die Inhaber der Forderungen oder Anwartschaften untereinander und mit dem Schuldner Vereinbarungen über die Durchsetzung der gegenüber diesem bestehenden Forderungen oder Anwartschaften und das relative Rangverhältnis der aus der Durchsetzung resultierenden Erlöse getroffen, so sind auch die Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Plan gestaltbar.

(3) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit [ab 1.1.2024: „rechtsfähige Personengesellschaft“], können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

(4) ¹Der Restrukturierungsplan kann auch die Rechte der Inhaber von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens zustehen (gruppeninterne Drittsicherheit); der Eingriff ist durch eine angemessene Entschädigung zu kompensieren. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend für eine Beschränkung der

persönlichen Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters eines als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit [ab 1.1.2024: „rechtsfähige Personengesellschaft“] verfassten Schuldners.

(5) ¹Maßgeblich für die Absätze 1 bis 4 sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots (§ 17), im Fall einer Abstimmung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 45). ²Erwirkt der Schuldner vorher eine Stabilisierungsanordnung (§ 49), tritt an die Stelle des Planangebots oder des Antrags der Zeitpunkt der Erstanordnung.

In der Fassung v. 22.12.2020 (BGBl. I 2020, 3256), Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 mit Wirkung v. 1.1.2024 geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) v. 10.8.2021 (BGBl. I 2021, 3436).

A. Einführung	1	d) Besicherung von Restrukturierungsfordernungen	65
I. Normherkunft	2	e) Sonstige Planregelungen	66
II. Norminhalt und -zweck	5	aa) Abtretung und Aufrechnung ..	67
III. Gestaltungsbefugnisse und Grenzen	14	bb) Zinsregelungen	68
B. Gestaltbare Rechtsverhältnisse, Rechte und Forderungen	19	cc) Rangrücktritt	70
I. Restrukturierungsfordernungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)	19	dd) Umtausch von Forderungen (insbesondere zum Debt-Equity-Swap)	72
1. Voraussetzungen	21	ee) Übernahme von Verbindlichkeiten	74
a) Restrukturierungsfähige Person (Schuldner)	21	ff) Rechtswahl	75
b) Vermögensanspruch und Umrechnungsmöglichkeit	23	gg) Einzelbestimmungen bilateraler Finanzierungen	76
c) Persönlicher Anspruch	28	hh) Wahlrechte	78
d) Begründetheit der Forderungen ..	29	4. Sonderthema: Staatshilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie im Restrukturierungsplan	79
e) Einzelfälle	30	5. Wirkungen der Gestaltungen	85
aa) Forderungen aus Krediten	31	II. Absonderungsanwartschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)	86
bb) Garantie- und Bürgschaftsforderungen	34	1. Voraussetzungen	88
cc) Parallelverpflichtungen (Parallel Debt)	36	a) Gegenstände des schuldnerischen Vermögens	88
dd) Rückgriffsansprüche (einschließlich solcher aus Avalgeschäften)	38	b) Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen	90
ee) Dauerschuldverhältnisse	41	aa) Gesetzliche Anknüpfung	90
ff) Schadensersatzansprüche	43	bb) Absonderungsrechte (§§ 49–51 InsO)	91
gg) Streitige Restrukturierungsfordernungen (§§ 70, 71 StaRUG) .	45	cc) Anfechtbare Absonderungsanwartschaften (§§ 129 ff. InsO)	94
hh) Steuerforderungen	46	dd) Sicherheiten zugunsten Parallelverpflichtungen (Parallel Debt) ..	96
ii) Rückforderung staatlicher Beihilfen	48	c) Ausnahmen	97
f) Nicht erfasste Rechte und Forderungen	54	aa) Aussonderungsrechte (§ 47 InsO)	97
g) Zeitpunkt (§ 2 Abs. 5 StaRUG) ...	55	bb) Finanzsicherheiten nach dem Kreditwesengesetz (KWG) ...	98
2. Rang der Restrukturierungsfordernungen	57	d) Zeitpunkt (§ 2 Abs. 5 StaRUG) ...	99
3. Plangestaltungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 StaRUG) ...	59		
a) Einführung	59		
b) Forderungskürzungen	61		
c) Fälligkeitsverschiebungen	63		

2. Plangestaltungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 Satz 1, § 13 StaRUG)	103	bb) Restrukturierung von Schuldverschreibungen nach dem SchVG	158
a) Einführung	103	b) Verträge zu gleichlautenden Bedingungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 StaRUG)	162
b) Kürzungen der Sicherheit	106	aa) Hauptanwendungsfall: Scheindarlehen	163
c) Fälligkeitsverschiebungen	107	bb) Fallstricke in der Scheindarlehen-Restrukturierung ...	165
d) Besicherung der Absonderungsanwartschaften?	109	cc) StaRUG als Schlüssel für die Scheindarlehen-Restrukturierung	166
e) Sonstige Planregelungen	110	c) Hinreichend vergleichbare Verträge – zugleich zur Vielzahl von Gläubigern	168
aa) Sicherheiten-tausch	111	d) Beruhenserfordernis	170
bb) Sicherheitenpool und -treuhand	113	3. Gläubigervereinbarungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 StaRUG)	170
cc) Weitere Planregelungen als Minus zur Kürzung	117	a) Einführung	170
3. Wirkungen der Gestaltungen	118	b) Erfasste (Gläubiger-) Vereinbarungen	171
III. Vertragliche Einzelbestimmungen und Bedingungen (§ 2 Abs. 2 StaRUG)	119	c) Beteiligung des Schuldners	174
1. Mehrseitige Rechtsverhältnisse (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StaRUG)	123	d) Beruhen auf „unterschiedlichen Rechtsverhältnissen“	175
a) Erfasste (mehrseitige) Rechtsverhältnisse	124	e) Gestaltbarkeit von Gläubigervereinbarungen und davon betroffenen bilateralen Kreditverträgen	176
aa) Hauptanwendungsfall: Konsortialkreditverträge	124	f) Mehrere Betroffene und Zustimmungserfordernis	178
bb) Sicherheitenpool- und -treuhandverträge	129	4. Zeitpunkt (§ 2 Abs. 5 StaRUG)	179
cc) Sanierungs- und Restrukturierungsvereinbarungen	132	5. Plangestaltungen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 StaRUG)	181
dd) Weitere Rechtsverhältnisse ...	134	a) Einführung	181
b) Einbeziehung des Schuldners ...	136	b) Begriffsbestimmung	184
aa) Einführung	136	c) „Abänderungen“ als Gestaltungen von Einzelbestimmungen und Bedingungen	185
bb) Kredit- und Risikounterbeteiligungen	137	aa) Einführung	185
cc) Mehrere Schuldner und Zustimmungserfordernis	139	bb) Abänderung und/oder Einführung von Einzelbestimmungen und Bedingungen?	186
c) Beteiligung mehrerer Gläubiger ..	140	cc) Systematik möglicher Plangestaltungen	193
aa) Einführung	140	(1) Leistungsbezogene Abänderungen	194
bb) Ausgestaltung der Konsortialkreditverträge	142	(2) Auflagenbezogene Abänderungen	195
cc) Verhältnis von Konsortial- und Einzelkreditvertrag	143	(3) Rangbezogene Abänderungen ...	196
dd) Abzweiglinien (Ancillary Facilities)	144	d) Plangestaltungen im Einzelnen ...	200
ee) Gestaltungspraxis	147	aa) Abänderung als „weniger einschneidende“ Lösungen	201
d) Beruhenserfordernis	148	bb) Amend and Extend-Lösungen als Ausgangsfall	202
aa) Einführung	148	cc) Amend and Extend-Konzept mit Sicherheiten und/oder Gläubigervereinbarungen	207
bb) Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen (§ 3 Abs. 2 StaRUG)	151		
cc) Sanierungs- und Restrukturierungsvereinbarungen	155		
2. Gleichlautende Bedingungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StaRUG)	156		
a) Schuldtitel i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 StaRUG)	157		
aa) Erfasste Schuldtitel	157		

dd) Amend and Extend-Konzept mit neuer Finanzierung	210	4. Zustimmung des verbundenen Unternehmens (§ 15 Abs. 4 StaRUG)	250
e) Grenzen der Gestaltungsbefugnis	213	5. Grenzen der Gestaltungsbefugnis	251
aa) Neue Finanzierungen (§ 12 StaRUG)	214	6. Entschädigung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 StaRUG)	252
bb) Beschränkung auf „typische vertragliche Einzelbestimmungen“	215	a) Werthaltigkeit der Sicherheit und Wertverlust durch Eingriff	254
cc) Erforderlichkeit der Anpassungen	216	b) Formen der Entschädigung (insbesondere zur Zulässigkeit eines Sicherheitentauschs)	258
dd) Gestaltungsdefizite in Konzernsachverhalten	217	c) Aufbringung der Finanzmittel „aus dem Vermögen des Schuldners“	259
6. Konzeption und Umsetzung	220	d) Angemessenheit	260
IV. Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (§ 2 Abs. 3 StaRUG)	223	VI. Persönlich haftende Gesellschafter (§ 2 Abs. 4 Satz 2 StaRUG)	262
1. Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit	226	C. Zeitpunkt (§ 2 Abs. 5 StaRUG)	263
2. Erfasste Anteils- und Mitgliedschaftsrechte	227	D. Gestaltungsbefugnisse und internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht	268
3. Zeitpunkt (§ 2 Abs. 5 StaRUG)	229	I. Internationale Zuständigkeit	270
4. Plangestaltungen im Einzelnen (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1, 4, § 15 Abs. 2 StaRUG)	230	II. Anwendbares Recht	273
5. Vorgaben des § 225a Abs. 4, 5 InsO	233	III. Anerkennung	278
6. Zwingende Einbeziehung?	235	1. Anerkennung im Ausland	279
7. Rechtsschutz	236	2. Anerkennung im Inland	281
V. Gruppeninterne Drittsicherheiten (§ 2 Abs. 4 Satz 1 StaRUG)	237	IV. Hinweise zu den Gestaltungsbefugnissen	282
1. Einführung	237	1. Gestaltung ausländischer Restrukturierungsforderungen	282
2. Gestaltungsbefugnis (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 StaRUG)	242	2. Gestaltung von im Ausland belegenen (Dritt-)Sicherheiten – zu Art. 8 EuInsVO	283
a) Erfasste Sicherheiten	242	3. Gestaltung von Personalsicherheiten von verbundenen Unternehmen mit COMI im EU-Ausland	285
b) Verbundene Unternehmen	244		
c) Zeitpunkt (§ 2 Abs. 5 StaRUG)	247		
3. Plangestaltungen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 Satz 2, § 13 StaRUG)	248		

Schrifttum: *Cranshaw/Portisch*, Paradigmen des Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetzes (StaRUG) nach dem Regierungsentwurf aus Gläubigersicht – Teil 1, ZInsO 2020, 2561; *Cranshaw/Portisch*, Paradigmen des Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetzes (StaRUG) nach dem Regierungsentwurf aus Gläubigersicht – Teil 2, ZInsO 2020, 2617; *Desch*, Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Regierungsentwurf StaRUG in der Praxis, BB 2020, 2498; *Diem/Jahn*, Akquisitionsfinanzierungen, 4. Auflage, 2020; *Eisolt/Wolters*, Steuerrechtliche Aspekte des StaRUG, ZInsO 2021, 1058; *Gehrlein*, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) – ein Überblick, BB 2021, 66; *Herding* in *Schalast/Keibel*, Handbuch Deutsche Kreditmarkt-Standards, 2021, S. 123; *Herweg/Wirth*, Der Restrukturierungsplan – Kernstück der präventiven Sanierung, DB 2021, 886; *Hoegen/Kranz*, Neue Möglichkeiten der Konzernsanierung durch SanInsFoG und StaRUG, NZI 2021, 105; *Hölzle/Wendt*, Beihilferechtliche Rückforderung rechtswidrig gewährter Corona-Hilfen als Haftungsrisiko für den Erwerber aus der Insolvenz bei übertragender Sanierung und Insolvenzplan, ZRI 2021, 953; *Hoos/Schwartz/Schlander*, Handlungsoptionen für Unternehmen – Internationale Zuständigkeit und Anerkennung von präventiven Restrukturierungsverfahren, ZIP 2021, 2214; *Hunsalzer*, Corona-Beihilfen und KfW-Kredite in der Restrukturierungs- und Insolvenzplananierung unter Beachtung des EU-Beihilferechts, ZInsO 2021, 1469; *Kahlert/Schumann*, Einbeziehung von in- und ausländischen Steuerforderungen in einen Restrukturierungsplan oder Sanierungsvergleich, DStR 2021, 2741; *Korch*, Restrukturierungsgesellschaftsrecht – Zur Überformung des Gesell-

schaftsrechts durch den StaRUG-Regierungsentwurf, NZG 2020, 1299; *Lürken*, Das StaRUG aus schuldverschreibungsrechtlicher Sicht, ZIP 2021, 1305; *Madaus*, Vertrauliche Restrukturierungspläne für ausländische Schuldner, ZIP 2022, 1233; *Marotzke*, Gegenseitige Verträge im künftigen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, ZInsO 2021, 21; *Marotzke*, Die restrukturierungsrechtliche Plangestaltbarkeit nicht fälliger und nicht auf Geld gerichteter Forderungen, ZInsO 2021, 643; *Marotzke*, Einfluss des StaRUG auf Geschäftsbesorgungsverträge und Vollmachten, ZInsO 2021, 353; *Marotzke*, Die restrukturierungsrechtliche Plangestaltbarkeit von Darlehens-, Miet-, Pacht- und Lizenzverträgen, ZInsO 2021, 1099; *Morgen/Arends/Schierhorn*, Sanierungsmittel der Wahl – Insolvenzplan nach InsO n. F. oder Restrukturierungsplan nach StaRUG?, ZRI 2021, 305; *Naujocks/Schönen*, Die Anpassung von Einzelbestimmungen in Finanzierungsverträgen nach dem StaRUG, ZRI 2021, 437; *Paulus/Bähr/Hackländer*, Konzernweite Restrukturierungen – Hilft das StaRUG?, ZIP 2021, 1085; *Pleister*, Behandlung von Drittsicherheiten in der finanziellen Restrukturierung von Konzernen, ZIP 2015, 1097; *Proske/Streit*, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf des StaRUG, NZI 2020, 969; *Schlöder/Parzinger/Knebel*, Der Restrukturierungsplan nach dem StaRUG im Lichte grenzüberschreitender Restrukturierungen – praxistaugliches Anerkennungsregime oder ein Fall für die obersten Gerichte?, ZIP 2021, 1041; *J. Schmidt*, Präventiver Restrukturierungsrahmen: Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und anwendbares Recht, ZInsO 2021, 654; *Seibt/Bulgrin*, Entwurf zum Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) – Kritische Analyse aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, DB 2020, 2226; *Skauradszun*, Restrukturierungsverfahren und das Internationale Privatrecht, NZI 2021, 568; *Skauradszun/Kümpel*, Restrukturierungen von Schuldverschreibungen und weiteren Finanzierungsarrangements nach § 2 Abs. 2 StaRUG, WM 2021, 1122; *Thole*, Der Entwurf des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG-RefE), ZIP 2020, 1985; *Vallender*, Das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanIns-FoG), MDR 2021, 201; *Westpfahl*, Wesentliche Elemente eines vorinsolvenzlichen Sanierungsregimes für Deutschland, ZRI 2020, 157; *Westpfahl/Dittmar*, Die Behandlung gruppeninterner Sicherheiten im StaRUG, NZI 2021, 46; *Wilkens*, Der präventive Restrukturierungsrahmen – Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Finanzgläubiger, WM 2021, 573.

A. Einführung

Das „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklung – SanInsFoG)“ enthält in Art. 1 SanInsFoG das „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)“.¹ Damit wird die „Richtlinie (EU) 2019/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)“² umgesetzt. Ganz i.S.d. Restrukturierungs-RL (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und Art. 4 Restrukturierungs-RL) zielt das StaRUG auf die **Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen als Teil eines kohärenten und praxistauglichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens**.³ Darin sollen im Vorfeld der Insolvenz („Likelihood of Insolvency“) finanzielle Schwierigkeiten beseitigt und die Bestandsfähigkeit des (Restrukturierungs-) Schuldners sichergestellt werden.⁴ § 16 Satz 1 StaRUG zeigt, dass diese Möglichkeiten auch kleinen und mittleren Unternehmen bereitstehen soll⁵ und mit diesem Ziel wurde entsprechend inzwischen eine Checkliste für Restrukturierungspläne auf www.bmj.de veröffentlicht.⁶

1 BGBl. I 2021, S. 3256 ff.; BR-Drucks. 762/20, S. 2 ff.; ergänzend Begr. RegE BT-Drucks. 19/24181, S. 84 ff. sowie zuvor Begr. RefE v. 19.9.2020, S. 93 ff.

2 ABl. EU Nr. L 172 v. 20.6.2019, S. 18 ff., im Folgenden Restrukturierungs-RL. Zum Stand der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union *Schade/Blochberger*, ZInsO 2022, 1093.

3 BT-Drucks. 19/24181, S. 95.

4 BT-Drucks. 19/24181, S. 1; s. auch ErwGr. 24 Restrukturierungs-RL.

5 Zum Zugang von KMU in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen *Smid*, NZI-Beilage 2021, 64.

6 Checkliste für Restrukturierungspläne, ZRI 2022, 191, 192 (ebenso abrufbar unter: <https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Fruehwarnsysteme/checkliste.pdf;jsessionid=>

Die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung kraft Mehrheit ändert die Verhandlungsdynamik und mittelbar erweist sich der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen dadurch als **Katalysator der außergerichtlichen, konsensualen Restrukturierung** vor Einleitung restrukturierungs- und insolvenzrechtlicher Schritte unter dem StaRUG und der InsO. Denn soweit die Gestaltungsmacht durch einen Restrukturierungsplan und die Androhung der strategischen Nutzung der Instrumente (§ 29 Abs. 2 StaRUG) reicht, wird im Einzelfall die Verhandlungsposition derjenigen gestärkt, die dazu bereit sind, die Restrukturierung mehrheitlich mitzutragen. *Hold-out*-Positionen etwa von Minderheitsgesellschaftern und einzelnen Finanzierern werden schon unter Hinweis auf die neuen Möglichkeiten unter dem StaRUG aufgelöst und schwierige Restrukturierungsbeteiligte können letztlich doch in konsensuale Lösungen eingebunden werden.

I. Normherkunft

- 2 Die §§ 2–4 StaRUG fußen auf den **Richtlinienvorgaben** aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Restrukturierungs-RL sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. g Restrukturierungs-RL, welche einerseits das Ziel der Restrukturierungs-RL in zentrale Begriffsbestimmungen übersetzen, andererseits den Inhalt von Restrukturierungsplänen umreißen.⁷ So sollen als „Restrukturierung“ gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Restrukturierungs-RL Maßnahmen gelten, „die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur gehört, etwa der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, der Verkauf des Unternehmens als Ganzes sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente“. Art. 8 Abs. 1 Buchst. g Restrukturierungs-RL spricht durch Bezugnahme auf diese Definition entsprechend die Restrukturierung der **Aktiv- und Passivseite** an und nennt darüber hinaus insbesondere die (Quellen der) Finanzierung des Schuldners bzw. eine neue Finanzierung. Dem nationalen Gesetzgeber stand demzufolge ein **umfangreicher Rahmen** zur Verfügung, im Einklang mit den europäischen Vorgaben die entsprechenden Gestaltungsrechte für den Restrukturierungsplan vorzusehen.⁸
- 3 Trotz allem beschränken sich die Gestaltungsmöglichkeiten des StaRUG auf (meist)⁹ **teil-kollektive passivseitige bzw. finanzielle Restrukturierungen**.¹⁰ Im Kontrast zu den weitgehenden Umsetzungsmöglichkeiten nach der Restrukturierungs-RL sollen einschränkend aktiv-seitige und insbesondere vertragsbezogene Maßnahmen als Teil einer operativen Restrukturierung im Rahmen eines mehrheitlich gefassten Restrukturierungsplans nicht möglich sein. Dies wird auch dadurch deutlich, dass auf die zusätzliche Möglichkeit, im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen Vertragsbeendigungen erwirken zu können, in buchstäblich letzter Minute verzichtet wurde, nachdem die Gestaltung von Verträgen in § 31 Abs. 2 Nr. 3, §§ 51–55 StaRUG-RegE noch als zusätzliches Instrument vorgesehen war.¹¹ Anders als im Insolvenzverfahren, das bestimmte (Sonder-)Kündigungsrechte und ein Erfüllungswahlrecht für laufen-

mid=C46EC4CDBADF3A939196580FD4CD4274.2_cid324?__blob=publicationFile&v=3; zuletzt abgerufen am 3.8.2022).

⁷ Vgl. *Skauradszun* in BeckOK/StaRUG, § 2 StaRUG Rz. 25 (Stand: 5. Ed. 17.7.2022).

⁸ *Westpfahl/Dittmar* in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 1 f.

⁹ Vgl. *Westpfahl/Dittmar* in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 2.

¹⁰ BT-Drucks. 19/24181, S. 109; außerdem *Knapp/Wilde* in Morgen, 2. Aufl. 2022, § 2 StaRUG Rz. 2; *Westpfahl/Dittmar* in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 1; ergänzend *Bork*, NZI-Beilage 2021, 38, 40.

¹¹ Zu §§ 51–55 StaRUG-RegE, BT-Drucks. 19/24181, S. 149 ff.; hierzu *Hofmann*, NZI 2020, 871 ff.; *Proske/Streit*, NZI 2020, 969, 973.

de Vertragsverhältnisse bereit hält, unterliegen solche Maßnahmen hier nun weiter den allgemeinen vertrags- und sachenrechtlichen Regelungen.¹²

Erste kosmetische Änderungen erfährt § 2 StaRUG durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**, wenn im Zuge dessen der Terminus der „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 StaRUG durch denjenigen der „rechtsfähigen Personengesellschaften“ abgelöst wird.¹³

II. Norminhalt und -zweck

Der **Restrukturierungsplan** selbst wird nicht als Instrument innerhalb von § 29 Abs. 2 StaRUG angesprochen, sondern allein die auf ihn bezogene gerichtliche Planabstimmung, Vorprüfung, Stabilisierung und Planbestätigung; entsprechend stellt der Restrukturierungsplan das zentrale Restrukturierungsmittel des StaRUG und „**Herzstück**“¹⁴ des gesamten Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens dar. Er ist in Teil 2 Kapitel 1 des StaRUG geregelt. Als Eingangsvorschrift dieses Abschnitts regelt § 2 StaRUG im Zusammenspiel mit §§ 3 und 4 StaRUG an prominenter Stelle die Reichweite und Zulässigkeit zwangsweiser Sanierungs- bzw. Restrukturierungslösungen als Inhalt eines Restrukturierungsplans.¹⁵ Sie gemeinsam bestimmen, welche Rechtsverhältnisse, Rechte und Forderungen bei drohender Zahlungsunfähigkeit nach Einleitung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in einem außergerichtlichen (§§ 17 ff. StaRUG) oder gerichtlichen Verfahren (§§ 45 ff. StaRUG) gestaltet, d.h. innerhalb eines Restrukturierungsplans zur Abstimmung gestellt und durch das Gericht bestätigt werden können.¹⁶ Erweiterungen zu §§ 2–4 StaRUG enthält § 12 StaRUG mit der Möglichkeit, neue Finanzierungen und ihre Besicherung im Restrukturierungsplan vorzusehen, und § 13 StaRUG, der die Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse zulässt. Außerdem können freiwillige Restrukturierungsbeiträge durch eine Verpflichtungserklärung gem. § 15 Abs. 3, § 71 Abs. 2 StaRUG oder eine Planbedingung gem. § 62 StaRUG in den Restrukturierungsplan einbezogen werden.¹⁷

Die Regelungen der §§ 2–4 StaRUG zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen sind in **Anlehnung an die insolvenzplanrechtlichen Regelungen** konzipiert. Sie greifen insbesondere den Regelungsgehalt der §§ 219, 221, 225a, 228, 229, 230 InsO¹⁸ auf. Die Gestaltungsbefugnisse innerhalb eines Restrukturierungsplans folgen daher denjenigen für einen Insolvenzplan. Eine weitgehende Übernahme der Regelungen zum Insolvenzplan, vor allem zur Gestaltbarkeit von Forderungen, Rechten und Rechtsverhältnissen, war nicht zwingend, liegt jedoch nahe, wenn der Gesetzgeber von einer „weitgehenden funktionalen Übereinstimmung [des präventiven Rahmens] mit den insolvenzrechtlichen Sanierungsoptionen“ spricht¹⁹ und verhindern will, dass Schuldner die Wahl einer Inanspruchnahme von der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung der Verfahrensarten abhängig machen.²⁰ Entsprechend sind Abweichungen dort vorgesehen, wo es die Eigenheiten eines vorinsolvenzlichen Verfahrens erfordern, was – wie sich zeigt

¹² Vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 1 Buchst. g Restrukturierungs-RL; BT-Drucks. 19/24181, S. 109.

¹³ Hierzu BGBl. I 2021, S. 3452.

¹⁴ *Madaus* in Flöther, SanierungsR, 2019, Kap. F Rz. 162; *Müller*, ZIP 2020, 2253, 2255.

¹⁵ BT-Drucks. 19/24181, S. 110; *Esser* in Braun, 2021, § 2 StaRUG Rz. 1; vgl. *Bork*, ZRI 2021, 345, 346.

¹⁶ BT-Drucks. 19/24181, S. 109, 131 f.; *Cranshaw/Portisch*, ZInsO 2020, 2561, 2571; *Ristelhuber*, NZI 2021, 417, 419.

¹⁷ Hierzu *Hoegen/Herding* in Flöther, 2021, § 90 StaRUG Rz. 7, 8 ff.

¹⁸ BT-Drucks. 19/24181, S. 111, 113; hierzu *Knapp/Wilde* in Morgen, 2. Aufl. 2022, § 2 StaRUG Rz. 3; *Müller*, ZIP 2020, 2253, 2255. Eine Synopse findet sich bei *Cranshaw/Portisch*, ZInsO 2020, 2617, 2620.

¹⁹ BT-Drucks. 19/24181, S. 99.

²⁰ BT-Drucks. 19/24181, S. 109; *Herweg/Wirth*, DB 2021, 886.

- in bestimmten Fallgestaltungen zu einer herausfordernden **Neuausrichtung insolvenzrechtlicher Regelungskonzepte** führt.²¹
- 7 § 2 StaRUG sieht danach zunächst die Gestaltbarkeit von **Restrukturierungsforderungen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG) und **Absonderungsanwartschaften** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG) vor, womit nicht nur eine Terminologie in Anlehnung an diejenigen der InsO etabliert wird, sondern aufgrund der gewählten Begriffe die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens bereits im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zu berücksichtigen sind. Diese Wechselabhängigkeit zeigt beispielhaft die hypothetische Vorgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG für die Gruppenbildung, derzufolge für „Forderungen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzforderungen geltend zu machen wären“, eine eigene Gruppe zu bilden ist. Die Verwendung der insolvenzrechtlich (vor-)geprägten Begriffe entspricht der Funktion des Restrukturierungsrahmens, die Lücke zwischen freier Sanierung und gerichtlichen Insolvenzverfahren zu schließen,²² ist allerdings, da mangels Insolvenzverfahrenseröffnung weder Insolvenzforderungen (hier: Restrukturierungsforderungen) noch Absonderungsrechte (hier: Absonderungsanwartschaften) bestehen, mit gewisser Vorsicht zu betrachten.²³
- 8 Ein Novum stellt die nunmehr zulässige **Gestaltung von vertraglichen Einzelbestimmungen und Bedingungen** (§ 2 Abs. 2 StaRUG) dar, wenn erstere aus mehrseitigen Rechtsverhältnissen zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StaRUG) herrühren, Bestandteil von Schuldtiteln i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG bzw. Verträgen sind, die zu gleichlautenden Bedingungen mit einer Vielzahl von Gläubigern geschlossen wurden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StaRUG), oder letztere Inhalt von Gläubigervereinbarungen bzw. sog. *Intercreditor Agreements* (§ 2 Abs. 2 Satz 3 StaRUG) sind. Damit soll Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Restrukturierungs-RL umgesetzt werden, wonach auch die „Bedingungen der Verbindlichkeiten“ von schuldnerischen Unternehmen einer Gestaltung mittels Restrukturierungsplan zugänglich sein sollen.²⁴ Ganz im Einklang mit der Zielrichtung des StaRUG, Unternehmen die **Sanierung als „Going Concern“** zu ermöglichen, zielt die Gestaltung von Einzelbestimmungen bzw. Bedingungen darauf ab, **das in aller Regel weniger einschneidende Mittel der Vertragsänderung** auch für die Restrukturierung mittels Mehrheitsentscheidung bereitzustellen.²⁵ Inhalt und Reichweite dieser neuartigen Gestaltungsmöglichkeit von Einzelbestimmungen für fortgeführte Verträge (sprich: die Zukunft) bestimmen maßgeblich über die Attraktivität des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, da sie den Regelungsrahmen abweichend von den Möglichkeiten im Insolvenzplanverfahren erheblich erweitern und für die angestrebte Unternehmensfortführung neue Möglichkeiten der Durchsetzung eröffnen.²⁶ Der Umgang mit dieser Gestaltungsmacht wirkt angesichts der **Sog- bzw. Disziplinierungswirkung** als zielführender Katalysator für konsensuale Lösungsfindungen, sollte allerdings stets auch mit Blick auf seine Grenzen verwandt werden (s. bereits Rz. 1).
- 9 Die innovativen Gestaltungsmöglichkeiten vertraglicher Einzelbestimmungen und Bedingungen kompensieren zudem zumindest teilweise die durch den deutschen Gesetzgeber nicht umgesetzte Regelungsoption der Restrukturierungs-RL, eine **Vorrangregelung für neue Finanzierungen** einzuführen (vgl. Art. 17 Abs. 4 Restrukturierungs-RL).²⁷ Denn insbesondere mit

21 BT-Drucks. 19/24181, S. 109.

22 BT-Drucks. 19/24181, S. 89 f.

23 Westpfahl/Dittmar in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 5; Skauradszun in BeckOK/StaRUG, § 2 StaRUG Rz. 3–10 (Stand: 5. Ed. 17.7.2022, dort zum „Denken in Rangklassen außerhalb von Insolvenzverfahren“. Zur „Gefahr schablonenhafter Übertragungen“ Skauradszun, KTS 2021, 1, 10.

24 Skauradszun in BeckOK/StaRUG, § 2 StaRUG Rz. 26 (Stand: 5. Ed. 17.7.2022).

25 BT-Drucks. 19/24181, S. 112 f.

26 Naujoks/Schönen, ZRI 2021, 437; ergänzend AG Köln v. 3.3.2021 – 83 RES 1/21, NZI 2021, 433 m. Anm. Thole = ZIP 2021, 806.

27 Hierzu instruktiv etwa Parzinger, ZIP 2019, 1748.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 StaRUG besteht die Möglichkeit, einer neuen Finanzierung aufgrund des damit neueingegangenen materiellen Kreditrisikos eine Vorrangstellung innerhalb einer bestehenden Finanzierungs- und Sicherheitenstruktur zu gewähren (ausführlich Rz. 200 ff.). Auch insoweit kann § 2 Abs. 2 StaRUG eine gewisse Eigenständigkeit zugesprochen werden.

Im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen sind zudem **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** (§ 2 Abs. 3 StaRUG) gestaltbar. Insoweit gibt § 7 Abs. 4 StaRUG vor, dass – mit Zustimmung der betroffenen Gläubiger – Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt werden können. Im Übrigen kann jede Planregelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. So kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende, an dem Schuldner beteiligte Personen vorsehen. Zudem kann der Plan regeln, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. Mit der Möglichkeit einer zwangsweisen Gestaltung auf die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte geht allerdings die Gefahr einher, dass ein Gesellschafter aufgrund des drohenden (Kontroll-)Verlustes versucht, die Anzeige der Restrukturierungssache zu verzögern oder sogar zu verhindern – ein **Hemmschuh für die Praxis**, dem das noch im RefE vorgesehene Konzept eines *Shift of fiduciary Duties* ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit, welches vorsah, dass ab dann nicht mehr Gesellschafter-, sondern Gläubigerinteressen zu wahren sind (vgl. der §§ 2, 3 StaRUG-RefE), entgegengetreten wäre (zur Einflussnahme der Gesellschafter auf die Einleitung einer Restrukturierungssache § 29 Rz. 42 ff.).²⁸

Als **neuartiges Gestaltungsmittel** sind auch sog. **gruppeninterne Drittsicherheiten** (§ 2 Abs. 4 StaRUG) einer Gestaltung mittels Restrukturierungsplan zugänglich. Damit hält § 2 Abs. 4 StaRUG für die in der Praxis besonders relevanten Konzernfinanzierungen mit Querbesicherungen durch *Up-, Cross-, und Downstream*-Drittsicherheiten für die Verbindlichkeiten anderer Gruppengesellschaften lang erwartete Instrumente bereit. Verglichen mit den bisherigen Möglichkeiten im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens (vgl. § 254 Abs. 2 InsO a.F.) vermag die Sanierungspraxis im Rahmen des StaRUG – und übrigens in Zukunft auch im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens (vgl. die neueingefügten § 217 Abs. 2, §§ 223a, 238b InsO)²⁹ – nun konzerngerechte Lösungen entwickeln, die bisher infolge einer Einzelbetrachtung jeder konzernangehörigen Gesellschaft nur unter Einbindung der Drittsicherungsgeber und ihrer Gläubiger umsetzbar waren.³⁰

Dem Gedanken der Gläubigergleichbehandlung folgend bietet das StaRUG eine (teil-)kollektive Gestaltungsmöglichkeit von Forderungen, Rechten und Rechtsverhältnissen zu einem bestimmten **Stichtag**. Diesen terminiert § 2 Abs. 5 StaRUG auf den Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots (§ 17 StaRUG) und im Fall einer Abstimmung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren auf die Antragstellung (§ 45 StaRUG). Soweit der Schuldner zuvor eine Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) erwirkt, kommt es auf den Zeitpunkt der Erstanordnung an. Mithin ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem sich der Schuldner „zu dem Zweck, eine Planabstimmung durchzuführen“ entäußert.³¹ § 2 Abs. 5 StaRUG bestimmt so für die Gestaltungsmacht der vorinsolvenzlichen Restrukturierung einen **„Restrukturierungsbeschluss“** – im Ansatz angelehnt an die Wirkungen der Insolvenzverfahrenseröffnung (§§ 27, 35 ff. InsO) – und stellt mit dem terminierten Stichtag eine gleichartige Zäsur für die Begründetheit und

²⁸ Hierzu *Korch*, ZIP 2020, 446, 448; *Rauhut*, NZI-Beilage 2021, 52, 53; *Wilkens*, WM 2021, 573, 584.

²⁹ Zu § 223a InsO n.F. *Frind*, NZI 2020, 865, 868.

³⁰ *Skauradzun* in BeckOK/StaRUG, § 2 StaRUG Rz. 1 (Stand: 5. Ed. 17.7.2022), dort als „Eingangstor zum Konzernrestrukturierungsrecht“; *Desch*, BB 2020, 2498, 2502; *Thole*, ZIP 2020, 1985, 1988; *Wilkens*, WM 2021, 573, 577. Zur Bestätigung dieses Grundsatzes noch im Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen *Esser* in *Braun*, 2021, § 2 StaRUG Rz. 38 mit Verweis auf BGBl. I 2017, S. 866; BT-Drucks. 18/407, S. 16 f.

³¹ BT-Drucks. 19/24181, S. 114.

damit die Gestaltbarkeit der betreffenden Rechtsverhältnisse, Rechte und Forderungen dar.³² Im Zuge von Abgrenzungsfragen kann im Einzelnen dennoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass das StaRUG im Grundsatz von der Fortführung des Unternehmens ausgeht und daher eine teilweise Neuausrichtung insolvenzrechtlicher Konzepte naheliegt.

- 13 Da eine Restrukturierung kaum ohne die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, Rechten und Forderungen auskommt – allen voran ohne Forderungskürzungen sowie Fälligkeitsverschiebungen – und diese zudem allein durch den von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen und infolge der Bestätigung gegenüber allen verbindlichen Restrukturierungsplan umzusetzen sind, steigt im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen gerade § 2 StaRUG zu einer Zentralvorschrift auf. Schon aus diesem Grund prägt § 2 StaRUG die **Reichweite des gesamten Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens**.³³ Dies gilt im Übrigen, weil die dort angelegten Begriffe der Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanwartschaften, der vertraglichen Einzelbestimmungen und Bedingungen, Anteils- und Mitgliedschaftsrechte und gruppeninternen Drittsicherheiten weitere zentrale Vorschriften und Regelungen des StaRUG prägen – vorgelagert und ergänzend etwa zu den Anforderungen an den Restrukturierungsplan (§§ 7, 15 StaRUG), der Gruppenbildung (§§ 8, 9 StaRUG), der Stimmrechtsverteilung (§ 24 StaRUG) sowie der Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG).³⁴ Ebenso wirkt sich § 2 StaRUG auf die Regelungen zum *Safe Harbour* (§ 90 StaRUG) aus. Dort hängt der Schutzzumfang vom Vorliegen von Planregelungen, also zulässigen, den gestaltungsrechtlichen Anforderungen genügenden Planinhalten, und Planvollzugshandlungen ab. Nur sie können dem dort gewährten ganzheitlichen Anfechtungsschutz unterliegen.³⁵

III. Gestaltungsbefugnisse und Grenzen

- 14 Die in § 2 Abs. 1–4 StaRUG genannten Rechtsverhältnisse, Rechte und Forderungen können auf Grundlage eines Restrukturierungsplans „**gestaltet werden**“, d.h. es besteht – wie im Rahmen von § 217 InsO – die Möglichkeit, **zwangsweise** Regelungen über die **Befriedigung der planbetroffenen Gläubiger** vorzusehen. Entsprechend sieht § 11 Satz 1 StaRUG vor, dass der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen **Befriedigung der Gläubiger** von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen aus den in den Plan einbezogenen Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften befreit wird, und auch das Schutzniveau des Schlechterstellungsverbots richtet sich im Wesentlichen an den Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen in einschlägigen Alternativszenarien aus. Der Bezug der Gestaltungen zu der Befriedigung der einbezogenen Gläubiger ist grundsätzlich und vor allem auch in Ansehung des § 2 Abs. 2 StaRUG zu berücksichtigen, obgleich die Anpassung von Einzelbestimmungen und Bedingungen nicht unmittelbar Auszahlungen an die Rechte- oder Forderungsinhaber und deren Höhe betrifft,³⁶ sondern vielmehr auf die **Aufrechterhaltung von Befriedigungsmöglichkeiten** in der Zukunft abzielt.³⁷
- 15 Auslöser für die mit dem Restrukturierungsplan einhergehenden Zwangswirkungen ist § 67 Abs. 1 StaRUG. Die in dessen gestaltenden Teil vorgesehenen Regelungen treten danach im Anschluss an das Zustandekommen der gem. § 25 StaRUG erforderlichen Mehrheiten in den gebildeten Gruppen (§§ 8, 9 StaRUG), die Planannahme (§§ 17 ff. StaRUG) und die gericht-

³² Westpfahl/Dittmar in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 83.

³³ Esser in Braun, 2021, § 2 StaRUG Rz. 6; Skauradszun in BeckOK/StaRUG, § 2 StaRUG Rz. 1 (Stand: 5. Ed. 17.7.2022).

³⁴ Ergänzend Skauradszun in BeckOK/StaRUG, § 2 StaRUG Rz. 1 f. (Stand: 5. Ed. 17.7.2022).

³⁵ Ergänzend Hoegen/Herding in Flöther, 2021, § 90 StaRUG Rz. 9.

³⁶ Vgl. Eidenmüller in MünchKomm/InsO, 4. Aufl. 2020, § 217 InsO Rz. 102.

³⁷ Auf die Notwendigkeit eines weitergehenden Verständnisses der Befriedigung hinweisend Westpfahl/Dittmar in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 3, 35.

liche Bestätigung (§§ 60 ff. StaRUG) auch im Verhältnis zu Planbetroffenen ein, die gegen diesen gestimmt oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben (§ 67 Abs. 1 StaRUG). Es bedarf also anders als im Zuge einer freien gegebenenfalls durch eine Sanierungsmoderation i.S.v. §§ 94 ff. StaRUG unterstützten Sanierung keines Konsens und damit der Zustimmung aller Restrukturierungsbeteiligten.³⁸ Dissentierende Gläubiger werden über den Minderheitenschutz bzw. das Schlechterstellungsverbot geschützt (vgl. § 6 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 1, § 64 Abs. 1 Satz 1, § 66 StaRUG).³⁹ Darüber hinaus reicht die Möglichkeit einer zwangsweisen Gestaltung im Grundsatz nur soweit, wie die Rechtsverhältnisse, Rechte und Forderungen bereits im maßgeblichen Zeitpunkt aus § 2 Abs. 5 StaRUG begründet waren. **Neue Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse** kann der Restrukturierungsplan daher nicht zwangsweise vorsehen bzw. zur Entstehung bringen.⁴⁰ Dies gilt vor allem für neue Finanzierungen und ihre Besicherung, die mit § 12 Satz 1 und Satz 2 StaRUG auch eine begriffliche Grenzziehung für die Gestaltungspraxis bereithalten (sog. Grenzwirkung des § 12 StaRUG).

Als **Fresh Money** oder eine andere Liquiditätsmaßnahme wird eine Restrukturierung praktisch häufig Sanierungsbeiträge erfordern, die als neue Finanzierung und ihre Besicherung in den Restrukturierungsplan gem. § 12 Satz 1, 2 StaRUG „**aufgenommen werden**“ können. Dabei entzieht das Erfordernis einer „**Regelung zur Zusage von Darlehen** oder sonstigen Krediten“ die neue Finanzierung insoweit der mehrheitlichen Gestaltungsmacht durch den Plan, als eine Zusage eine freiwillige Beteiligung an der Restrukturierung voraussetzt. Entsprechend statet § 24 StaRUG diejenigen Gläubiger, die bereit sind, eine neue Finanzierung zu stellen, auch nicht als solche mit einem Stimmrecht aus. Möglich ist stattdessen, dass solche freiwilligen Sanierungsbeiträge durch Verpflichtungserklärungen (§ 15 Abs. 3, § 71 Abs. 2 StaRUG) und/oder mittels Planbedingungen (§ 62 StaRUG) mit dem Restrukturierungsplan verknüpft werden. Die aufgrund des konträren Ansatzes von Planregelung kraft Mehrheit und freiwilliger Zusage einer neuen Finanzierung notwendige Abgrenzung der Gestaltungsbefugnisse i.S.v. § 2 StaRUG zu den neuen Finanzierungen i.S.v. § 12 Satz 1 und 2 StaRUG, lässt **Abgrenzungsfälle** in der Praxis erwarten, die insbesondere bei der Gestaltung von Restrukturierungsforderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 StaRUG) und Einzelbestimmungen von Konsortialkrediten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StaRUG) an Bedeutung gewinnen.⁴¹

Die neuartigen Gestaltungsmöglichkeiten von Einzelbestimmungen und Bedingungen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 StaRUG erfahren – wie gerade gezeigt – schon durch § 12 StaRUG hinsichtlich neuer Finanzierungen systematisch nachvollziehbare Grenzen und **weitere Grenzziehungen** werden zu diskutieren sein, wenn schon die erste Entscheidung des AG Köln vom 3.3.2021⁴² zum StaRUG fordert, diese Gestaltungsbefugnis auf typische vertragliche Einzelbestimmungen zu beschränken und die Erforderlichkeit ihrer Anpassung als Grenze für Gestaltungen mittels Restrukturierungsplan anzusehen. Sie treten dann neben die ohnehin bestehenden Grenzen der Gestaltungsbefugnis in §§ 3, 4 StaRUG und die speziell für § 2 Abs. 3 StaRUG parallel zu § 225a Abs. 2 Satz 2 InsO geregelten gesellschaftsrechtlichen Grenzen in § 7 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 StaRUG. Vor diesem Hintergrund ist die Reichweite der Gestaltung(-smacht) weiter abzustecken. Vergleichbar zu der sensiblen Frage, welche Gläubiger als Planbetroffene sich dem teilkollektiven Verfahren stellen müssen und welche Gläubiger mit ihren Interessen (insbesondere) aufgrund § 2 Abs. 5 StaRUG und § 3 Abs. 2 StaRUG „planim-

38 BT-Drucks. 19/24181, S. 89; zudem etwa *Spahlinger*, NZI-Beilage 2021, 32.

39 Für Gestaltungen innerhalb von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 StaRUG nur BT-Drucks. 19/24181, S. 112.

40 Hierzu *Westpfahl/Dittmar* in Flöther, 2021, § 2 StaRUG Rz. 36; für das Insolvenzverfahren *Eidenmüller* in MünchKomm/InsO, 4. Aufl. 2020, § 217 InsO Rz. 102, 105 f.

41 Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 109 („Fälligkeitsverschiebungen“), 111 f. Zum Begriff der neuen Finanzierungen unter der Restrukturierungs-RL als Ausgangspunkt *Hoegen/Wolf* in Flöther, SanierungsR, 2019, Kap. F Rz. 468; zu § 12 StaRUG außerdem *Knapp/Wilde* in Morgen, 2. Aufl. 2022, § 12 StaRUG Rz. 5 ff.; *Tasma* in Flöther, 2021, § 12 StaRUG Rz. 4 ff.

42 AG Köln v. 3.3.2021 – 83 RES 1/21, NZI 2021, 433 Rz. 11 ff. m. Anm. *Thole* = ZIP 2021, 806.

mun“ sind, sollte hier mit Augenmaß agiert werden. So könnte bspw. eine Mehrheitsgestaltung auf Grundlage von § 2 Abs. 2 StaRUG, die die Grundlage der ursprünglichen kreditmateriellen Entscheidung gänzlich verlässt und sich der Qualität einer neuen Finanzierungsentscheidung annähert (§ 12 StaRUG), das vertragliche Äquivalenzverhältnis empfindlich stören und dadurch die Akzeptanz und das Vertrauen in den präventiven Restrukturierungsrahmen nachhaltig schwächen (s. dazu Rz. 214).⁴³

- 18 Angesichts der schwierigen Grenzziehungen sollte die Praxis berücksichtigen, dass solche Fragen eine bestätigungserhebliche Fragestellung darstellen können und damit einer gerichtlichen Vorprüfung zugänglich sind.⁴⁴ Im Übrigen weist der bestätigte Restrukturierungsplan dann als (teil-)kollektives Instrument eines gerichtlichen Verfahrens zur nachhaltigen Beseitigung der Krise (vgl. § 29 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG) systematisch einen besonderen Charakter auf, dessen Regelungszweck und immanenten Grenzen die Rechtsprechung im Einzelfall nachspüren wird. Er bildet ein geschlossenes Gesamtkonzept, in dessen Regelungsrahmen die ausgewählten, vorbereiteten und schließlich in diesen übersetzten zwangsweisen und freiwilligen **Beiträge** der Beteiligten zur Umsetzung des Restrukturierungskonzepts **aufeinander bezogen** sind und **miteinander stehen und fallen** sollen.⁴⁵ Infolge der unterschiedlichen zwangsweisen und freiwilligen Sanierungsbeiträge finden sich teils unabhängig voneinander, aber im Regelfall aufeinander bezogene Planregelungen als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung und -durchsetzung im Rahmen der Restrukturierungsverhandlungen wieder. Die so im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen gegenüber allen Planbetroffenen sollen sodann mit der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans eintreten und im Nachhinein feststellbare Bedenken und Mängel jenen, nun bestätigten und rechtskräftigen Plan und damit gleichbedeutend das angestrebte Restrukturierungskonzept und -ziel nicht mehr in Frage stellen (vgl. § 67 Abs. 1, Abs. 6 StaRUG).⁴⁶

B. Gestaltbare Rechtsverhältnisse, Rechte und Forderungen

I. Restrukturierungsforderungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)

- 19 Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans können gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG Restrukturierungsforderungen gestaltet werden. Dabei sind insbesondere die Vorgaben aus § 7 Abs. 1, 2 StaRUG zu berücksichtigen. Im Restrukturierungsplan ist anzugeben, um welchen Bruchteil diese gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert und welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen. Weitere Angaben, die im Restrukturierungsplan notwendig werden, ergeben sich aus der Anlage zu § 5 Satz 2 StaRUG. Danach hat der Restrukturierungsplan weiterhin die (Restrukturierungs-)Gläubiger anzugeben, die nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen wurden und zudem eine Erläuterung der Gründe für die unterbliebene Einbeziehung zu enthalten (s. Anlage zu § 5 Satz 2 Nr. 5 StaRUG). Zu den gestaltbaren Restrukturierungsforderungen zählen alle **Forderungen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt des § 2 Abs. 5 StaRUG gegen eine gem. § 30 StaRUG restrukturierungsfähige Person als Schuldner begründet sind**. Begrifflich unterscheidet das StaRUG nicht zwischen Forderung und Anspruch (vgl. § 194 Abs. 1 BGB), sondern versteht sie synonym (vgl.

⁴³ Vgl. *Naujoks/Schönen*, ZRI 2021, 437 f.; außerdem *Spahlinger*, NZI-Beilage 2021, 69.

⁴⁴ Vgl. *Hoffmann/Braun* in Flöther, 2021, § 67 StaRUG Rz. 25 f.; ausführlich *Wilke* in BeckOK/StaRUG, § 46 StaRUG Rz. 14 ff., § 47 StaRUG Rz. 6 ff. (Stand: 5. Ed. 17.7.2022).

⁴⁵ Ausführlich *Hoegen/Herding* in Flöther, 2021, § 90 StaRUG Rz. 7.

⁴⁶ In diese Richtung, wenn dort ein umfassender Anfechtungsschutz des Plans erwogen wird *Hoegen*, NZI-Beilage 2017, 30, 32; *Thole*, ZIP 2017, 101, 110; vgl. bereits § 67 Abs. 6 StaRUG; ergänzend *Hoffmann/Braun* in Flöther, 2021, § 67 StaRUG Rz. 25 f.